

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Nachträgliche Brandschutzmaßnahmen im Bestand – Grundsatzpapier der Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Rechtscharakter das Grundsatzpapier „Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“ der Landesregierung hat;
2. ob die Landesregierung der Meinung ist, dass die Baurechtsbehörden „eine Tendenz zu immer schärferer Handhabung des baurechtlichen Instrumentariums zur Optimierung der Brandschutzsituation bestehender Gebäude“ haben;
3. ob bei der Erarbeitung des Grundsatzpapiers Vertreter der kommunalen Seite angehört wurden oder anderweitig beteiligt waren;
4. wie die Kritik des Städtetages und anderer Stellen am Grundsatzpapier zu bewerten ist;
5. ob diese Kritik aufgegriffen werden soll und wenn ja, auf welche Weise;
6. ob es Pläne gibt, das Grundsatzpapier zu überarbeiten und bis wann ggf. mit einem überarbeiteten Papier zu rechnen ist;
7. welche Punkte ggf. überarbeitet werden sollen.

11. 07. 2018

Hinderer, Born, Dr. Fulst-Blei, Gall, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Das Grundsatzpapier „Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Brandschutz, das Ende November 2017 veröffentlicht wurde, hat für Irritationen gesorgt. In vielen Kommunen werden hohe Summen in den Brandschutz investiert. Das Grundsatzpapier erweckt jedoch den Eindruck, als seien diese Ausgaben unnötig und als seien die Forderungen der Baurechtsbehörden beispielsweise bezüglich zweiter baulicher Rettungswege überzogen. Ziel dieses Antrages ist es, Klarheit zu schaffen, welchen Rechtscharakter das Grundsatzpapier hat und in Erfahrung zu bringen, ob sich die Kritik der Kommunen zeitnah in einer Überarbeitung des Papiers niederschlägt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. August 2018 Nr. 5W-0141.5/219 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welchen Rechtscharakter das Grundsatzpapier „Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“ der Landesregierung hat;

Zu 1.:

Das Grundsatzpapier beinhaltet eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage, die sich aus der Landesbauordnung Baden-Württemberg und den sonstigen Vorschriften des Bauordnungsrechts ergibt. Die Ausführungen sind daher als Konkretisierung und Erläuterung des Gesetzestextes an die Baurechtsbehörden gerichtet und insofern für deren Verwaltungshandeln maßgeblich. Daher ist das Grundsatzpapier geeignet, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu fördern und den Baurechtsbehörden, aber auch den Bauherren und anderen am Bau Beteiligten, bei der praktischen Rechtsanwendung zu helfen.

2. ob die Landesregierung der Meinung ist, dass die Baurechtsbehörden „eine Tendenz zu immer schärferer Handhabung des baurechtlichen Instrumentariums zur Optimierung der Brandschutzsituation bestehender Gebäude“ haben;

Zu 2.:

In der Vorbemerkung des Grundsatzpapiers heißt es zum Anlass desselbigen:

„Anlass hierfür ist, dass sich in den vergangenen Jahren die Klagen von Seiten der Bauherren und Eigentümer hauptsächlich öffentlicher Gebäude darüber häufen, dass zunehmend im Nachhinein vermeintlich überzogene Brandschutzanforderungen an bereits bestehende Gebäude gestellt werden, die bei entsprechender Umsetzung teilweise Investitionen in Millionenhöhe erfordern würden und deren Notwendigkeit von daher in Zweifel gezogen wird. Eine Tendenz zu immer schärferer Handhabung des baurechtlichen Instrumentariums zur Optimierung der Brandschutzsituation bestehender Gebäude wird beklagt. Zum Teil wird sogar – fälschlicherweise – eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht.“

Mit dem Grundsatzpapier wird auf Klagen von außen reagiert, die von der Landesregierung ernst genommen werden.

3. ob bei der Erarbeitung des Grundsatzpapiers Vertreter der kommunalen Seite angehört wurden oder anderweitig beteiligt waren;

Zu 3.:

Wie schon der Untertitel sagt, handelt es sich bei dem Grundsatzpapier um die „Ergebnisse der Interministeriellen Arbeitsgruppe Brandschutz im Bestand (IMA Brandschutz)“. An der Formulierung dieses Papiers waren daher ausschließlich Ministerien (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Ministerium für Finanzen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Ministerium für Soziales und Integration, Ministerium der Justiz und für Europa, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) beteiligt. Da es nur um eine Präzisierung der ohnehin bestehenden Rechtslage ging, wurden keine Verbände, auch nicht von kommunaler Seite einbezogen.

Bei der inhaltlichen Erarbeitung wurden zwar auch Personen eingebunden, die bei kommunalen Stellen beschäftigt waren; dabei handelte es sich jedoch nicht um eine förmliche Anhörung dieser Bediensteten oder gar ihrer Dienststellen.

4. wie die Kritik des Städtetages und anderer Stellen am Grundsatzpapier zu bewerten ist;

5. ob diese Kritik aufgegriffen werden soll und wenn ja, auf welche Weise;

6. ob es Pläne gibt, das Grundsatzpapier zu überarbeiten und bis wann ggf. mit einem überarbeiteten Papier zu rechnen ist;

7. welche Punkte ggf. überarbeitet werden sollen.

Zu 4. bis 7.:

Die Ziffern 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Arbeitskreis Landesbauordnung beim Städtetag Baden-Württemberg hat im Januar 2018 eine schriftliche Stellungnahme zum Grundsatzpapier vorgelegt. Darin wurde das Ziel einer zusammenfassenden Darstellung der Thematik und der Hilfestellung für die unteren Baurechtsbehörden begrüßt; einige Inhalte wurden allerdings als „problematisch oder ergänzungsbedürftig eingestuft“. Die Kritikpunkte wurden seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in bisher zwei Sitzungen mit den Vertretern des Arbeitskreises eingehend erörtert. Weiterhin wurden vom Arbeitskreis vorgelegte Materialien, insbesondere gerichtliche Entscheidungen, ausgewertet. Anhaltspunkte für inhaltliche Unrichtigkeiten haben sich dabei bisher nicht ergeben.

Die Ergebnisse der Auswertung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sollen in absehbarer Zeit mit dem Arbeitskreis besprochen werden. Ob sich daraus weiterer Handlungsbedarf ergibt, ist bislang noch nicht abzusehen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau